Die Stadt Kronach erlässt auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 11.05.2020

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

(A) Vorberatende Ausschüsse

- 1. den Finanz- und Haushaltskonsolidierungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 2. den Feuerwehrausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(B) Beschließende Ausschüsse

- 1. den Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 2. den Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 3. den Umwelt- und Sozialausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 4. den Tourismus- und Stadtmarketingausschuss (zugleich Werkausschuss für den Tourismusund Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach), bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 5. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb "Stadtwerke", bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 6. den Vergabeausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

(C) Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) ¹Die T\u00e4tigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Aussch\u00fcsse. ²Ausserdem k\u00f6nnen einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und \u00dcberwachungsbefugnisse nach n\u00e4herer Vorschrift der Gesch\u00e4ftsordnung \u00fcbertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. ²Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen, die das Amt des Fraktionsvorsitzenden mit sich bringt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. ³Für jedes Fraktionsmitglied wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro monatlich gezahlt. ⁴Das Stadtratsmitglied, welches die Bürgermeister gemäß Art. 39. Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung als erstes vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Eine Entschädigung für Verdienstausfall an selbständig tätige Stadtratsmitglieder wird nur für die Zeit bis 18.00 Uhr gewährt. ⁴Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Satz 1 gegeben wären oder sind. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten, mit Ausnahme der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung, für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen auf Zeit.

Goldene Ehrenketten

¹Die Erste Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die goldenen Ehrenketten. ²Im Verhinderungsfall werden die goldenen Ehrenketten von dem/der Zweiten oder dem/der Dritten Bürgermeister/in getragen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Kronach, 11.05.2020

Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin